



Ausschuss der Verbände und Kammer
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

BIngK
BUNDES
INGENIEURKAMMER

Herrn MinDir
Dirk Scheinemann
Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
Abteilung B
Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

12. Januar 2024

Endbericht zur Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI

Sehr geehrter Herr Scheinemann,

zunächst danken wir Ihnen vielmals für die gute Zusammenarbeit und Ihre Unterstützung im Rahmen der Untersuchungen zur Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI. Die nun vorliegenden Ergebnisse des vorläufigen Endberichts bilden eine fundierte Grundlage für das sich anschließende Honorargutachten und das weitere Reformverfahren.

Die Vertreter der Kammern und Verbände der Architekten und Ingenieure haben sich intensiv in den Untersuchungsprozess eingebracht und Ihnen auch zu dem vorläufigen Endbericht Anmerkungen übermittelt, die teilweise berücksichtigt wurden. Gleichwohl gibt es Punkte, die insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung für das folgende Honorargutachten zwingend zeitnah der weiteren Diskussion bedürfen.

Es handelt sich um folgende Aspekte:

1. In den Empfehlungen für das Honorargutachten wird vorgeschlagen, dass die im Rahmen dieser Evaluierung tätigen auftraggeberseitigen Leitungen am Honorargutachten bei dem voraussichtlich vorgesehenen Berichtstermin beratend mitwirken.

Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass nach den positiven Erfahrungen einer paritätischen Beteiligung sowohl der Auftraggeber- als auch der Auftragnehmerseite nunmehr für das weitere Verfahren nur noch die „auftraggeberseitigen Leitungen“ benannt werden. Dies widerspricht insbesondere den Bekundungen des BMWK, zuletzt im Rahmen der AHO-Herbsttagung am 23.11.2023, in der Frau Dr. Bartsch die Bildung eines „informellen Begleitkreises“ unter Beteiligung der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite angekündigt hat.

2. Die Darstellung des Berichts aus der Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM entspricht leider nach wie vor nicht den Absprachen.

So hat die Projektgruppe BIM nicht die dargestellte Zielstellung vereinbart, dass der Einsatz von BIM nicht regelmäßig zu Mehrkosten führt. Die Beurteilung der Vergütung des Regelprozesses sollte vielmehr durch das folgende Honorargutachten erfolgen. Entsprechend wurde in der Projektgruppe BIM formuliert, dass die Höhe der Honorierung im Honorargutachten bestimmt wird.

3. In dem Bericht aus der Arbeitsgruppe 6 wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von Teilleistungsbewertungen weiter diskutiert werden soll.

Dies ist nicht nachvollziehbar, da weder in der Koordinierungsgruppe noch in der Arbeitsgruppe 6 eine solche Empfehlung festgelegt und formuliert wurde.

Darüber hinaus gibt es weitere Punkte, die der Klarstellung bedürfen:

- Seite 7, Örtliche Bauüberwachung – Die Bauoberleitung war bislang keine Besondere Leistung, sondern auch im Bereich der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen eine Grundleistung der Lph 8.
- Seite 8, Darstellung der Prüfkaskade § 5 – Die Aussage, dass primär eine Einordnung nach Bewertungsmerkmalen und nur im Zweifel eine Punktbewertung durchzuführen ist, ist missverständlich, da die Bewertungsmerkmale mit der Punktbewertung zu einem Honorarwert führen sollen und damit keine „dritte Kategorie“ der Einordnung darstellen.
- Seite 22, BIM – Regelprozess und Digitalisierung BIM/Digitales Planen und Bauen - Es bleibt unklar, was „einfache Anwendungsfälle“ im BIM-Regelprozess sein sollen. Von der PG-BIM wurde der Regelprozess für alle Anwendungsfälle als Referenz definiert. Auf die Frage der Prüfung der Honorarauswirkungen des BIM-Regelprozesses wurde unter Ziffer 2 bereits hingewiesen.
- Seite 31 - Die Empfehlung für die Amtliche Begründung zur Definition der „fachlich Beteiligten“ ist im Hinblick auf den soweit eindeutigen Wortlaut des § 2 Nr. 11 eher verwirrend, insbesondere die beiden letzten Sätze.
- Seite 33 - In dem Bericht der Arbeitsgruppe 2 sollte auf die Prüfung der Angemessenheit von Honoraren mit geringen anrechenbaren Kosten hingewiesen werden. Dies gilt grundsätzlich für alle Objekt- und Fachplanungen. Um für die Leistungen Innenräume die Honorare wirtschaftlich angemessen gestalten zu können, sollte im Honorargutachten die Einführung einer Honorartabelle „Innenräume“ geprüft werden.

- Seite 35 - In dem Bericht aus der Arbeitsgruppe 6 fehlt der Hinweis, dass der Begriff des Honorarwertes in dem Honorargutachten zu definieren und zu bestimmen ist. Ferner fehlt der Hinweis, dass die Darstellung des Abminderungsfaktors bei den besonderen Grundlagen des Honorars in den jeweiligen Leistungsbildern erfolgen soll. Hier fehlt es an einem „Platzhalter“ in der Synopse.

Wir würden gerne mit Ihnen erörtern, wie insbesondere die genannten Punkte in dem weiteren Verfahren effektiv berücksichtigt werden können und stehen für ein erläuterndes Gespräch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Klaus-D. Abraham
Vorsitzender
des Vorstandes des AHO

Tauentzienstraße 18
10789 Berlin



Andrea Gebhard
Präsidentin
der Bundesarchitektenkammer

Askanischer Platz 4
10963 Berlin



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident
der Bundesingenieurkammer

Joachimsthalerstraße 12
10719 Berlin